

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN & DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

WRS Event-Engineering Veranstaltungstechnik GmbH

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ab dem 01.01.2020 für unsere Leistungen. WRS Event-Engineering Veranstaltungstechnik GmbH; im folgenden auch Dienstleister oder Anbieter genannt, kann diese AGB jederzeit aktualisieren und anpassen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Vertrags, der zwischen einem Kunden und WRS Event-Engineering Veranstaltungstechnik GmbH abgeschlossen wird.

2. Vertragsart

Alle Verträge, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sind dem Vertragsrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs unterworfen. Je nach Vereinbarung und Leistung des Dienstleisters sind dies Kaufverträge, Mietverträge oder Werk/Dienstverträge.

3. Vertragsabschluss, Angebote

Angebote der WRS Event-Engineering Veranstaltungstechnik GmbH sind freibleibend. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform. Die Auftragsannahme ist der WRS Event-Engineering Veranstaltungstechnik GmbH freigestellt.

Der Dienstleister behält sich vor, von den Angebotsunterlagen geringfügig abzuweichen, sofern dies aufgrund rechtlicher oder technischer Normen oder Notwendigkeiten zwingend erforderlich ist und soweit die Brauchbarkeit der von uns erbrachten Leistung für den Kunden nicht beeinträchtigt wird. WRS Event-Engineering Veranstaltungstechnik GmbH wird den Kunden hierauf hinweisen

4. Stornierung, Kündigung

(1) Eine Stornierung/Kündigung des Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Der Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners wesentlich verschlechtern, z.B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird, (b) zu befürchten ist, dass der Mieter die Mietsache vertragswidrig benutzt z.B. unerlaubt bauliche Veränderungen an dem Mietobjekt vornimmt oder vorzunehmen beabsichtigt, oder die Mietsache in das außereuropäische Ausland zu verbringen beabsichtigt, (c) der Mieter im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung in Verzug gerät.

(3) Im Falle der Stornierung/Kündigung durch den Mieter kann der Vermieter Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung als Schadensersatz fordern. Dieser beläuft sich auf den vereinbarten Gesamtpreis für die Miete und ermäßigt sich wie folgt:

ab 30 Tage vor Mietbeginn 50 % des Gesamtmaterialpreises und 50 % der Personalkosten

ab 14 Tage vor Mietbeginn 75 % des Gesamtmaterialpreises und 50% der Personalkosten

ab 5 Tage vor Mietbeginn 100 % des Gesamtmaterialpreises und 100% der Personalkosten

(4) Bei jeder Stornierung sind alle Aufwendungen, die bei WRS durch den erteilten Auftrag bereits entstanden sind, durch den Kunden zu vergüten. Diese Verpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass WRS Veranstaltungstechnik kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

5. Pflichten von WRS

WRS Event-Engineering Veranstaltungstechnik GmbH verpflichtet sich, die erteilten Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen nach den bekannten technischen Vorgaben, Informationen und gesetzlichen Regeln auszuführen. Vom Auftraggeber erteilte Informationen jeglicher Art werden vertraulich auch über die Beendigung des Auftrags hinaus behandelt.

Überlassene Unterlagen jeglicher Art werden dem Auftraggeber nach Erledigung des Auftrags zurückgegeben oder vernichtet. Auch in diesem Zusammenhang wird Vertraulichkeit und Datenschutz zugesichert.

6. Auftraggeber-Pflichten bei Veranstaltungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Anbieter alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Anbieter für notwendig erachtet, um den Auftrag in vereinbartem Umfang und Zeit auszuführen. Zu nennen sind insbesondere: Grundrisse und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswege, Bühnen-, Beschallungs- und Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten, wobei diese Aufzählung lediglich beispielhaft und nicht abschließend ist. Notwendig sind weiterhin der Ablauf der geplanten Veranstaltung sowie die erforderlichen Einsatzzeiten. Sofern sich vor oder bei der Auftragsdurchführung ein Informationsdefizit herausstellt, wird dies unverzüglich dem Auftraggeber mitgeteilt. Den Auftraggeber trifft eine Aufklärungspflicht über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort bereits vor Aufnahme der Arbeiten des Anbieters. Der Anbieter haftet nicht für Material, das der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Sollten Mängel vorliegen, wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, die Arbeitskoordination gemäß den Vorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaft sicherzustellen und dabei die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen. WRS Event-Engineering Veranstaltungstechnik GmbH lehnt jedwede Haftung für ihm unbekanntes Personal ab. Die Koordination beinhaltet insbesondere die Verpflichtung des Auftraggebers, verschiedene im Rahmen einer Veranstaltung tätige Unternehmen und deren Personal vor gegenseitiger Gefährdung und Behinderung zu bewahren.

Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin die örtlich eingesetzten Mietgegenstände vor Verlust, Diebstahl oder Vandalismus zu schützen und zu versichern. Entsprechende Versicherungsdokumente sind auf Verlangen des Anbieters vorzuzeigen. Bei Zerstörung oder Verlust ist der Neuwert der Mietgegenstände zu entrichten.

7. Auftraggeber-Pflichten bei Vermietung (DryHire-Kunden)

WRS Event-Engineering Veranstaltungstechnik GmbH stellt dem Auftraggeber mangelfreie Ware zur Verfügung für einen bestimmten, der Vereinbarung unterliegendem Zeitraum. Diese Ware ist zum Ende der festgelegten Mietzeit durch den Auftraggeber am ausgemachten Geschäftssitz des Anbieters zurück zu geben. Sollte der Auftraggeber mit der Rückgabe in Verzug geraten, wird für jeden angefangenen Tag die Tages- oder Stückpauschale zusätzlich als Verzugsschaden in Rechnung gestellt. Weiterer Schadensersatz infolge Verzugs wird ausdrücklich vorbehalten. Der Auftraggeber hat die vollständige Ware samt Zubehör ebenfalls in mangelfreiem Zustand zurück zu geben. Sollten optische Mängel vorliegen, so hat der Auftraggeber dies dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen. Technische Mängel können innerhalb von 7 Tagen angezeigt werden. Sämtliche Verschleißteile sind im Mietpreis enthalten. Andere Schäden sind vom Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte, durch unsachgemäße Bedienung des Auftraggebers oder dessen Beauftragte entstanden sind.

Die Geräte sind nicht versichert, der Mieter trägt die volle Verantwortung. Bei Verlust oder Diebstahl der Ware ist der Neuwert zu entrichten. Mit der Abholung der Mietgegenstände im Lager oder der Unterschrift des Lieferscheins / Mietvertrag / Angebot erkennt der Mieter diese allgemeinen Mietbedingungen und unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als rechtsgültig an.

8. Haftung

Der Anbieter haftet im Rahmen der auftragsgemäßen Tätigkeiten ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach § 823 BGB. Dies gilt insbesondere für Planungs- und Beratungsfehler und für Schäden bei Dritten, auf die sich der Schutzbereich des Auftrags erstreckt. Dabei ist die Haftung grundsätzlich auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch im Rahmen von Miet- und Kaufverträgen. Sollte der Anbieter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Auftrag nicht oder teilweise nicht durchführen können, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt, ohne dass dadurch eine Schadensersatzpflicht des Anbieters entsteht.

9. Sonderregelung Bühnenbau & Traversenbau

Der Auftraggeber gewährleistet eine hindernisfreie Anfahrtsmöglichkeit. Eine notwendige Durchfahrtshöhe von 3m muss beachtet werden. Des Weiteren versichert der Auftraggeber einen Stromanschluss (230V/16A – Schuko), sowie einen Wasseranschluss samt Schlauch in Bühnennähe bereit zu stellen. Es ist auf eine ausreichende Stabilität des Bodens hinsichtlich der Lastableitung ins Erdreich zu achten. Der Anbieter haftet nicht für entstehende Schäden an Bodenflächen. Alle Kosten für eventuell anfallende Gebühren einer Gebrauchsabnahme/Bauabnahme durch das Bau- oder Ordnungsamt, sowie die Verbrauchskosten von Strom und Wasser, sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Der Auftraggeber hat für die Einhaltung der Betriebsvorschriften Sorge zu tragen, sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

10. Preise

Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben in € (Euro) pro Stück/Einheit, ab Lager 55595 Spabrücken. Sofern Preise nicht als Brutto - Preisen gekennzeichnet sind, kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) hinzu. Druckfehler, Irrtümer und Preisänderungen bleiben vorbehalten. Alle vereinbarten Preise (mündlich, telefonisch, schriftlich) verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich für einen Miettag (24h).

11. Datenschutz

Kundendaten werden auf einem zentralen Datenbankserver in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz gespeichert.

12. Speicherung von Kundendaten und Widerruf

WRS Event-Engineering Veranstaltungstechnik GmbH speichert im Falle einer Anmietung Kundendaten im firmeninternen System Lexoffice. Für eine Anmietung können alle persönlichen Daten aufgenommen. Diese beinhalten folgende Daten: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Land, Telefonnummer (Festnetz/Mobil) und die Personalausweisnummer.

WRS Event-Engineering Veranstaltungstechnik GmbH behält sich vor eine Kopie des Personalausweises vorzunehmen und nach Anmietung diese Kopie wieder zu vernichten. Weiterhin ist es möglich, dass der Anbieter den Kundenstamm um ein persönliches Bild des Auftraggebers erweitert, um Missbrauch vorzubeugen. Des Weiteren kann der Auftraggeber die Löschung seiner Daten jederzeit bei uns veranlassen, dies ist nur möglich wenn keine laufende und aktive Anmietung vorliegt.

Der Anbieter speichert ansonsten die Daten fest in seinem System, um bei späteren Anmietungen die Daten nicht erneut erfassen zu müssen. Diese Daten werden nur erneut abgeglichen und eventuell aktualisiert.

13. Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitarbeiter des Anbieters unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes.

14. Rechte des Auftraggebers, Kunden, Lieferanten, Mitarbeiter

Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten (z. B. Vorratsdatenspeicherung) kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Löschung Ihrer Daten. Von uns gespeicherte Daten werden, sollten sie für ihre Zweckbestimmung nicht mehr vonnöten sein und es keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen geben, gelöscht. Falls eine Löschung nicht durchgeführt werden kann, da die Daten für zulässige gesetzliche Zwecke erforderlich sind, erfolgt eine Einschränkung der Datenverarbeitung. In diesem Fall werden die Daten gesperrt und nicht für andere Zwecke verarbeitet.

15. Schlussbestimmungen

WRS Event-Engineering Veranstaltungstechnik GmbH behält sich vor, jederzeit die allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Bekanntgabe zu verändern. Das Gültigkeitsdatum der AGB ist dem ersten Abschnitt zu entnehmen. Sollten einzelne Bestimmungen nach den derzeit oder künftig geltenden gesetzlichen Vorschriften unwirksam sein, so hat dies keine Wirkung auf die übrigen Klauseln. An Stelle der unwirksamen Vorschriften treten die entsprechenden gesetzlichen gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Spabrücken, 01.01.2020

WRS Event-Engineering Veranstaltungstechnik GmbH

Poststraße 2

55595 Spabrücken

GF: Matthias Zimmermann